

Satzung über Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hameln-Pyrmont

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehend in § 2 aufgeführten ehrenamtlich tätigen Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Als Aufwandsentschädigung erhalten monatlich
- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | der Kreisjägermeister | 250,00 € |
| 2. | der Naturschutzbeauftragte für den | |
| | • Bereich der Städte Bad Münder, Hess. Oldendorf sowie des Fleckens Aerzen | 100,00 € |
| | • Bereich der Stadt Bad Pyrmont, der Flecken Salzhemmendorf und Coppenbrügge sowie der Gemeinde Emmerthal | 100,00 € |
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich evtl. Verdienstausfall und alle Auslagen einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes abgegolten.
- Neben der pauschalen Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten werden die vom Landrat genehmigten Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zusätzlich vergütet.
- (3) Ist der Empfänger der Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, seine ehrenamtliche Tätigkeit wahrzunehmen, so entfällt die Aufwandsentschädigung oder es erhält ab Beginn des 4. Kalendermonats sein Vertreter – soweit ein solcher ausdrücklich bestellt ist – auf Antrag diese Aufwandsentschädigung; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 3
Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Hameln, 13.03.2007

Landkreis Hameln-Pyrmont

Rüdiger Butte
Landrat